

Beschluss des Prüfungsausschusses für das Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium zu Prüfungsformen als „Take-Home-Exam“, Mini-Hausarbeit, load-down-load-up-Exam vom 26.06.2020

Für alle Lehramtsteilstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie das Lehramt an Gymnasien – für alle derzeit gültigen Prüfungsordnungen in diesen Teilstudiengängen – werden aufgrund der Sondersituation infolge der Corona-Pandemie für das Sommersemester 2020 und für das Wintersemester 2020/21 von den in den Modulbeschreibungen genannten Prüfungsformen abweichende digitale Prüfungsmodifikationen für schriftliche Modulprüfungen und Studienleistungen für das Bildungs- und gesellschaftswissenschaftliche Kernstudium beschlossen:

Da bis auf unbestimmte Zeit kein üblicher Präsenzbetrieb auch für Klausuren an der Universität Kassel möglich ist und es für einige stark besuchte Lehrveranstaltungen im bildungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Kernstudium einen schwer zu bewältigenden logistischen Aufwand darstellt, entsprechend viele Hörsäle mit entsprechenden Hygiene-Aufwendungen bereitzustellen, beschließt der Modulprüfungsausschuss des Teilstudienganges Kernstudium, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen auch digital in schriftlicher Form (z.B. als „Take-Home-Exam“, Mini-Hausarbeit, load-down-load-up-Exam) abgenommen werden können.

1. Für diese digitalen Sonderformen können zum jeweils bekannten Prüfungszeitpunkt in der Moodle Plattform Unterlagen hochgeladen werden die in der lt. jeweiligem Modulhandbuch vorgeschriebenen Prüfungszeit durch die Studierenden zu beantworten sind.
2. Die Studierenden können in diesen Prüfungsformen sowohl Word Dokumente verfassen als auch handschriftliche Dokumente einscannen.
3. Nach Ablauf der in den jeweiligen Modulhandbüchern vorgesehenen Prüfungszeit muss den Studierenden ein Zeitpuffer von 15 Minuten zusätzlich auf der Moodle Plattform eingeräumt werden, um das Word-Dokument bzw. den handgeschriebenen Scan der Prüfung hochzuladen.
4. Der/die zu Prüfende muss im Vorfeld sein/ihr Einverständnis zu einer Prüfung in diesen digitalen Sonderformen abgeben und erklären, dass er/sie über die technischen Voraussetzungen zur Absolvierung einer Prüfung verfügt. Diese Erklärungen der Studierenden sind von den Prüfenden zum Prüfungsprotokoll aufzunehmen.
5. Studierenden die im Vorfeld einen Nachteilsausgleich (chronische Krankheit, eine Behinderung i.S. des § 2 Abs 1. SGB IX, Erkrankung von Betreuungspflichtigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Mutterschutz oder Elternzeit) beim Prüfungsamt des Teilstudienganges Kernstudium beantragt und erhalten haben, müssen den/die Prüfende(n) zeitlich ausreichend im Vorfeld über diesen Nachteilsausgleich informieren um eine verlängerte Bearbeitungszeit zu erhalten.
6. Um Plagiats- und Täuschungsversuche zu verhindern, sollten in dieser digitalen Prüfungsform die Fragestellungen entsprechend gestaltet sein.
7. Den Studierenden muss zudem auch eine Alternative zu diesen digitalen schriftlichen Prüfungen angeboten werden (Prüfung in Präsenzform oder mündliche Prüfung per Videokonferenz nach Entscheidung des Prüfers/der Prüferin). Dieser Wunsch muss 1 bis 2 Wochen vor Antritt der Prüfung dem/der Prüfer/in gemeldet werden. Für die Prüfungen per Videokonferenz wird auf den Beschluss dem Modulprüfungsausschusses Kernstudium vom 29.04.2020 verwiesen.

8. Für den Fall, dass die Prüfung aus technischen Gründen abgebrochen werden muss, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Prüfungsabbrüche sind von den Prüfenden zum Prüfungsprotokoll aufzunehmen.